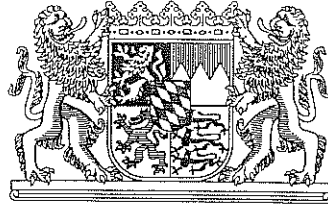


Ausfertigung

9 ZB 99.2177
M 22 K 97.5921



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof



In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Bayerische Rechtsanwaltsversorgung,
vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastraße 31, 81925 München,

- Beklagte -

wegen

Beitragsfestsetzung;
hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil
des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 17. Juni 1999,
erläßt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraut,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Franz,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Brandl,

ohne mündliche Verhandlung am 10. **September 1999**
folgenden

Beschluß:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.
- III. Unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 17. Juni 1999 wird der Streitwert für beide Rechtszüge auf jeweils 8.700,-- DM festgesetzt.

Gründe:

Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung ist nicht begründet.

I.

Der geltend gemachte Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor, denn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestehen nicht.

1. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 5. Mai 1997 setzt endgültige Beiträge für die Jahre 1996 (Monatsbeitrag: 1.535,71 DM; Jahresbeitrag: 18.428,52DM) und 1997 (Monatsbeitrag: 640,13 DM; Jahresbeitrag: 7.681,56 DM) fest. Die Festsetzung ist für 1996 nach § 18 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung - RAVS 1996 - in der Fassung der letzten Änderung vom 16. Dezember 1995 (StAnz Nr. 51/52) und für 1997 nach § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RAVS 1997 in der Fassung der letzten Änderung vom 6. Dezember 1996 (StAnz Nr. 51/52) unter Zugrundelegung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach den Einkommensteuerbescheiden für 1994 und 1995 zutreffend, und die Richtigkeit der Berechnung wird auch vom Kläger nicht in Frage gestellt.

2. Aus den vom Kläger angeführten Gründen für eine Nichtigkeit der Satzung der Beklagten ergeben sich keine Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts:

a) Bei der Überprüfung der Gültigkeit von Vorschriften der Satzung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist davon auszugehen, daß dem autonomen Satzungsgeber im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung bei der Beitragsbemessung ein - allerdings etwa durch den Zweck der Versorgungseinrichtung und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzter - Gestaltungsspielraum zusteht, innerhalb dessen er typisieren darf (vgl. BVerwG v. 21.2.1994, NJW 1994,1888); auf schwerwiegende Besonderheiten und unbillige Härten, insbesondere die wirtschaftliche Belastbarkeit des Mitglieds ist Rücksicht zu nehmen (vgl. BVerwGE 87,324 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Diesen Anforderungen genügt die Satzung der Beklagten.

b) Dem Kläger ist zuzugeben, daß wesentliche Unterschiede zwischen der beklagten Versorgungsanstalt und der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere hinsichtlich der Leistungen (einerseits Abschnitt IV RAVS / andererseits Zweites Kapitel SGB VI) und in Bezug auf die Finanzierung (Abschnitt III RAVS / Viertes Kapitel SGB VI) bestehen. Zur Finanzierung ist auch von besonderer Bedeutung, daß diese nach der Satzung der Beklagten durch Beiträge und deren Bewertung weitgehend dem Kapitaldeckungsverfahren entspricht, während für die gesetzliche Rentenversicherung das Umlageverfahren gemäß § 153 Abs. 1 SGB VI festgelegt ist und Einnahmen auch aus Zuschüssen des Bundes (§ 153 Abs. 2, § 213 SGB VI) erzielt werden.

Das Umlageverfahren in der gesetzlichen Rentenversicherung hat zur Folge, daß jährlich neu ein Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Kalenderjahr gefunden werden muß. Das geschieht insbesondere durch die jährliche Neufestlegung der Beitragssätze und der Beitragsbemessungsgrenzen (vgl. §§ 158 ff. SGB VI), aber auch durch Änderungen der Leistungen (auch eine Änderung der Dynamisierung von Renten) oder etwa Regelungen zur Höhe der Bundeszuschüsse aus Steuermitteln. Wie allgemein bekannt ist, führt die für eine Rentenversicherung nach dem Umlageverfahren ungünstige demographische Entwicklung dazu, daß Leistungseinschränkungen und/oder steigende Beitragssätze drohen; im übrigen wird auch versucht, die Beiträge durch weitere Bundeszuschüsse zu senken.

Es liegt auf der Hand, daß die in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils gefundene Regelung zum Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben für die nach einem anderen Finanzierungsverfahren arbeitende Rechtsanwaltsversorgung jedenfalls zunächst kaum von Bedeutung sein kann, weil für das Kapitaldeckungsverfahren die künftige demographische Entwicklung von weit geringerer Bedeutung ist und Einnahmen aus Bundeszuschüssen nicht erzielt werden. Deshalb mag es als wenig

sachgerecht erscheinen, daß nach der Satzung der Beklagten auch für die Pflichtbeiträge selbständig tätiger Rechtsanwälte die beitragspflichtigen Einkünfte und der Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze nach den für die Rentenversicherung der Angestellten (als Teil der gesetzlichen Rentenversicherung) geltenden Vorschriften maßgeblich sind (§ 18 Abs. 1 Satz 2 RAVS 1996 / § 19 Abs. 1 Satz 3 RAVS 1997).

c) Es gibt aber sachgerechte Erwägungen, Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Angestelltenversicherung auch für die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung für maßgeblich zu erklären: Die Beklagte hat im Interesse der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanstalt ein legitimes Interesse daran, daß auch angestellte Rechtsanwälte mit dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt Pflichtbeiträge entrichten und nicht nur mit einem wesentlich ermäßigten Beitrag (§ 19 Satz 1 RAVS 1996 / § 20 Abs. 2 Nr. 2 RAVS 1997) herangezogen werden. Dem entspricht ein Interesse angestellter Rechtsanwälte, deren Planung des beruflichen Lebensweges häufig darauf ausgerichtet ist, nach einiger Zeit eine Tätigkeit als selbständiger Rechtsanwalt aufzunehmen. Für zunächst in der gesetzlichen Angestelltenversicherung versicherte Rechtsanwälte wäre wegen der dort geltenden Wartezeiten ein Übergang zur berufsständischen Rechtsanwaltsversorgung nämlich häufig mit finanziellen Mehrbelastungen verbunden, weil für die Begründung von Rentenansprüchen in der gesetzlichen Versicherung (zusätzlich) weiterhin freiwillig Beiträge entrichtet werden müßten.

Eine volle Beitragspflicht sowohl in der gesetzlichen Angestelltenversicherung wie auch bei der Beklagten wäre mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit offenbar unvereinbar und auch durch den Sozialstaatsgrundsatz des Grundgesetzes nicht mehr gedeckt. Deshalb setzt ein Pflichtbeitrag bei der Beklagten aus dem Arbeitsentgelt eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung voraus. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erfordert aber nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 b und c SGB VI unter anderem, daß „nach näherer Maßgabe der Satzung einkommenbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist“.

Muß aber für angestellte Anwälte die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Angestelltenversicherung Anwendung finden, dann liegt es nahe, auch den Beitrags-

satz der gesetzlichen Angestelltenversicherung für verbindlich zu erklären, weil auf diese Weise gesichert werden kann, daß auch die für die Befreiung erforderlichen Leistungen gewährt werden. Zugleich wird damit der Anforderung des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen – VersoG – vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466) genügt, denn auf diese Weise kann der jährliche Pflichtbeitrag angestellter Rechtsanwälte den jährlichen Höchstpflichtbeitrag der Rentenversicherung der Angestellten nicht übersteigen. Weiterhin wird damit erreicht, daß der prozentuale Arbeitgeberanteil für angestellte Rechtsanwälte dem für die übrigen Angestellten entspricht. Schließlich ist auch die Erwägung sachgerecht, für selbständig tätige Rechtsanwälte unter Anknüpfung an die Einkünfte aus dieser Tätigkeit nach denselben Maßstäben zu verfahren, um auf diese Weise vergleichbare Versorgungsleistungen zu gewährleisten.

d) Aus diesen Gründen ergibt sich zwar keine rechtliche Notwendigkeit, auch die Pflichtbeiträge angestellter und selbständiger Rechtsanwälte nach dem Arbeitsentgelt oder den Einkünften unter Anwendung des Beitragssatzes und der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Angestelltenversicherung zu bemessen. In diesem Zusammenhang ist aber von Bedeutung, daß sich die Beitragssätze in der gesetzlichen Angestelltenversicherung bisher in einem Rahmen gehalten haben, der unter Berücksichtigung einer stetig steigenden Beitragsbemessungsgrenze auch für die Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung zur Folge hat, daß mit zumutbaren Beiträgen eine ausreichende soziale Absicherung, insbesondere ein im Verhältnis zum Berufseinkommen angemessenes Altersruhegeld erreicht wird. Innerhalb des letzten Jahrzehnts ergab sich etwa in der gesetzlichen Angestelltenversicherung eine Schwankungsbreite der Beitragssätze von 17,5 % bis 20,3 % (für die hier maßgeblichen Jahre 1996/1997: 19,2 % / 20,3 %) bei einer von 1989 bis heute steigenden jährlichen Beitragsbemessungsgrenze von 73.000 DM bis 102.000 DM (1996/1997: 96.000 DM / 98.400 DM). Weil der autonome Satzungsgeber jedenfalls innerhalb dieses Rahmens nach der gesetzlichen Ermächtigung und wegen der Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit legitimiert durch den Sozialstaatsgrundsatz (vgl. zu Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV: BayVerfGH v. 4.8.1999 – Vf. 12-VII-97; Senatsurteil von 15.12.1994 - 9 B 93.2305 jeweils unter Hinweis auf die Rspr. d. BVerfG) Pflichtbeiträge festlegen kann und die dem Gestaltungsspielraum durch den Zweck der Versorgungseinrichtung und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gesetzten Grenzen nicht überschritten sind, kommt es nicht entscheidend darauf an, daß der jeweils anzuwendende Beitragssatz nach den für die gesetzliche Rentenversicherung maßgeblichen Umständen festgelegt wird. Es genügt, daß die Maßgeb-

lichkeit der so festgelegten Beitragssätze für die beklagte Versorgungsanstalt auch auf sachgerechten Erwägungen beruht.

Mit anderen Worten: Solange die der Gestaltungsfreiheit durch höherrangiges Recht gezogenen Grenzen nicht tangiert sind, bleibt es dem autonomen Satzungsgeber und damit der Solidargemeinschaft der in Bayern zugelassenen Rechtsanwälte überlassen, die Beitragssätze der gesetzlichen Angestelltenversicherung zu übernehmen oder davon abzuweichen, um mit der nach eigener Einschätzung zumutbaren Beitragsbelastung eine ihr angemessen erscheinende soziale Absicherung zu gewährleisten. Auch ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung liegt nicht vor, weil mit den Pflichtbeiträgen nach den Beitragssätzen der gesetzlichen Angestelltenversicherung auch für die Mitglieder der Beklagten eine - wenn auch im einzelnen anders ausgestaltete - angemessene Versorgung erreicht wird. Weil Art. 3 Abs. 1 GG für eine landesrechtlich geregelte berufsständische Versorgungseinrichtung keine Anpassungspflicht an die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung begründet (vgl. Senatsurteil v. 15.12.1994 a.a.O. m. Nachw. zur Rspr. d. BVerwG), besteht auch keine verfassungsrechtliche Verpflichtung für die Beklagte, wegen weitgehender Übereinstimmung auf der Einnahmeseite (Höhe der Pflichtbeiträge) auch die Leistungen der Versorgungsanstalt ähnlich weitgehend den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen.

II.

Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.

Es kann dahinstehen, ob wegen der Zulässigkeit der Übernahme des Beitragssatzes und der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Angestelltenversicherung durch die Satzung der Beklagten und die damit festgelegte Höhe der zu entrichtenden Pflichtbeiträge bereits eine Klärung durch die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 8. Oktober 1987 (NJW 1988, 550) oder durch die vorerwähnte Entscheidung vom 4. August 1999 erfolgt ist. Aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Rechtsprechung des Senats (vgl. die Hinweise unter II. sowie die vom Verwaltungsgericht und von der Beklagten bezeichneten Entscheidungen) zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen und zu den Grenzen des Gestaltungsspielraums für den Gesetz- und Satzungsgeber ist jedenfalls ohne weiteres zu entnehmen, daß die hier beanstandete Satzungsregelung mit höherrangigem

Recht vereinbar ist. Aus dem der Fülle der zu erwägenden Gesichtspunkte entsprechenden Begründungsaufwand ist nicht auf einen weiteren Klärungsbedarf zu schließen.

III.

Aus der Rüge unzureichender Aufklärung ergibt sich kein Grund für eine Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO.

Der geltend gemachte Verfahrensmangel liegt nicht vor, denn der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 7. Mai 1998 und in seinem schriftsätzlichen Vorbringen in anschließenden schriftlichen Verfahren einen Beweisantrag nicht gestellt, und eine Beweiserhebung in Sinne des Vorbringens im Zulassungsantrag mußte sich dem Verwaltungsgericht auch nicht aufdrängen. Bei der Zulässigkeit der Übernahme von Bestimmungen der gesetzlichen Angestelltenversicherung (Beitragsatz und Beitragsbemessungsgrenze) und der Gegenüberstellung von Leistungen handelt es sich um Rechtsfragen, die - soweit entscheidungserheblich - vom Gericht selbst zu entscheiden sind. Zu der vom Kläger so nicht angesprochenen Frage, ob den Einnahmen der Versorgungsanstalt angemessene Versorgungsleistungen an die Mitglieder gegenüberstehen, ist auf folgendes hinzuweisen: Die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung ist ausschließlich gemeinnützig tätig, Mittel und Vermögen der Versorgungsanstalt dürfen nur zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags verwendet werden (Art. 9 Abs. 1 und 2 VersoG). Das gesamte Beitragsaufkommen und die Erträge aus Kapitalanlagen kommen den Mitgliedern nach Abzug des Verwaltungsaufwands in der Form von Leistungen zugute. Aus dem Vorbringen des Klägers oder dem sonstigen Prozeßstoff vor dem Verwaltungsgericht (insbes. den vorgelegten Geschäftsberichten 1995 und 1996) ist kein Anhaltspunkt für eine Mißachtung dieser gesetzlichen Regelung durch die Beklagte zu entnehmen. Daß sich bei einer erst seit rund eineinhalb Jahrzehnten bestehenden Versorgungseinrichtung mit einem derzeit geringen Anteil von Versorgungsempfängern am Mitgliederbestand ein den begründeten Anwartschaften entsprechendes Kapital in beträchtlicher Höhe anhäuft, ist kein Hinweis auf ein versicherungsmathematisch unbegründet niedriges Leistungsniveau, sondern bei dem angewendeten Finanzierungsverfahren die Regel und hat im übrigen eine im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung deutlich bessere künftige Versorgungssicherheit zur Folge. Unter den gegebenen Umständen bestand für das Verwaltungsgericht demnach kein Anlaß, zur

weiteren Aufklärung entscheidungsrelevanter Umstände eine Beweiserhebung durchzuführen.

IV.

Der Antrag ist danach mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 2 Satz 2 GKG. Nach dem in seiner Fassung allerdings wenig sachdienlichen Antrag des Klägers im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist das Klageziel hinreichend deutlich, nämlich im Ergebnis lediglich eine Herabsetzung der Pflichtbeiträge für die Kalenderjahre 1996 und 1997 um etwa ein Drittel erreichen zu wollen. Dementsprechend ist nicht die Summe der Beiträge nach der angefochtenen Beitragsfestsetzung (26.110 DM), sondern nur ein entsprechend gekürzter Betrag von 8.700,-- DM für die Streitwertfestsetzung in beiden Rechtszügen maßgeblich. Daraus ergibt sich für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wegen eines weiteren (erledigten) Klagegehrens ein Gesamtstreitwert von 16.700,-- DM.

Mit der Ablehnung des Antrags wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124 a Abs. 2 Satz 3 VwGO).

Kraut

Franz

Brandl